

Benutzungsordnung
für den
Landeplatz Günzburg EDMG

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Beschreibung des Landeplatzes	2
Teil II	Benutzungsvorschriften	3
1	Anwendbarkeit	3
2	Benutzung mit Luftfahrzeugen	3
2.1	Befugnis	3
2.2	Flugbetrieb	3
2.3	Regelungen für den unbeaufsichtigten Betrieb	3
2.4	Bereitstellung von Feuerlösch- und Rettungswesen	4
2.5	Segelflugbetrieb	5
2.6	Fallschirmsprungbetrieb	5
2.7	Rollen und Schleppen	5
2.8	Abstellen und Unterstellen	5
2.9	Flugzeughallen	5
2.10	Lärmschutz	5
2.11	Wartungsarbeiten	6
2.12	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	6
3	Betreten und Befahren	6
3.1	Straßen und Plätze	6
3.2	Fahrzeugverkehr	6
3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen	6
3.4	Rollfeld	7
3.5	Vorfelder	7
3.6	Mitführen von Hunden	7
4	Sonstige Betätigung	7
4.1	Gewerbliche Betätigung	7
4.2	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften	7
4.3	Lagerung	7
5	Sicherheitsbestimmungen	8
5.1	Umgang mit Kraftstoffen	8
5.2	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	8
5.3	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	8
5.4	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	9
5.5	Feuerlösch- und Rettungsdienst	9
6	Einwilligungen	9
7	Feuerlösch- und Rettungsdienst	9

Teil I: Beschreibung des Landeplatzes

Amtliche

Bezeichnung: Landeplatz Günzburg EDMG
Halter: Luftsportverein Günzburg e.V. nachfolgend LSV genannt
Otto Lilienthal Weg 7
89312 Günzburg
+49 (0) 8221 4336
www.lsvgz.de
Rufzeichen: Günzburg RADIO, Kanal 118.130 MHz
Koordinaten: 48°29'23'' / 10°17'01''

Höhe über NN: 1457 ft

Betriebsflächen

Start- und Landebahn: 05/23, Länge 580 m, Breite 30 m, Belag Grass

Zugelassen für: Flugzeuge und Hubschrauber bis 2500 kg, Motorsegler, UL, Segelflugzeuge, Fallschirmsprung

Öffnungszeiten: PPR

Treibstoffsorten: Avgas 100 LL

Startarten f. Segelflug: Flugzeugschleppstart

Flugbetriebsauflagen:

Platzrunde: Motorgetriebene Flugzeuge fliegen die in der AIP veröffentlichte Platzrunde.
Segelflugzeuge fliegen die Segelflugplatzrunde
Flugzeugschlepps können aus Lärmschutzgründen von der in der AIP veröffentlichten Platzrunde abweichen, dies gilt auch für den Seilabwurf nach dem Flugzeugschlepp.

Teil II: Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem LSV. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, hat sich über die Bestimmungen dieser Flugplatzbenutzungsordnung persönlich zu informieren und diese einzuhalten. Fluglehrer haben ihre Flugschüler entsprechend zu unterweisen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Der LSV trägt dafür Sorge, dass die von der genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis

Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen die Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter bzw. Piloten haben dem LSV auf dessen Verlangen das für die Gebührenabrechnung maßgebende Gewicht sowie geg. die Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

2.2 Flugbetrieb

Platzrunden sind für Platzfremde entsprechend der im AIP veröffentlichten Sichtenflugkarte zu fliegen. Eingewiesene und am Platz ansässige Piloten können aus Lärmschutzgründen hiervon abweichen.

2.3 Regelungen für den unbeaufsichtigten Betrieb

Der Landeplatz Günzburg ist zumeist unbeaufsichtigt.

An- und Abflüge sind nur unter Anerkennung und Beachtung nachfolgender Regelungen gestattet:

Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs starten wollen, haben vor dem Start die Betriebspiste aufgrund der herrschenden Windverhältnisse festzulegen und diese in voller Länge durch Abfahren oder Abrollen auf deren uneingeschränkte Verwendbarkeit zu überprüfen. Außerdem ist zu überprüfen, daß sich keine unberechtigten Personen auf der Luftseite des Landeplatzes befinden. Mit dem nachfolgenden Start bestätigt der Luftfahrzeugführer die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen.

Der LSV überprüft in regelmäßigen Abständen die Betriebssicherheit der Piste, plötzlich eintretende Verschlechterungen können allerdings nie ganz ausgeschlossen werden. Luftfahrzeugführern, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs landen wollen, wird daher empfohlen, sich selbst vor jeder Landung im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Piste, ein Bild von oben zu machen.

Erkannte Mängel, welche die Betriebssicherheit des Landeplatzes betreffen, sind dem LSV umgehend zu melden (info@lsvgz.de).

Flugbewegungen von nicht am Flugplatz beheimateten Luftfahrzeugen sind während des Betriebs ohne Betriebsleiter nur nach dem vorherigen Einholen einer Genehmigung (PPR) gestattet, soweit das PPR-Verfahren auf der Homepage des Vereins vorgeschrieben ist (www.lsvgz.de).

Es gilt das Grundprinzip, dass alle Luftfahrzeuge ihre Position melden, ihre Flugabsichten ankündigen und sich von anderen Luftfahrzeugen in Übereinstimmung mit den Sichtflugregeln und allen veröffentlichten Flugplatzverfahren eigenständig separieren. Luftfahrzeugführende haben mindestens vom Losrollen an der Parkposition zum Abflug bis zum Verlassen der Platzrunde und spätestens 5 Minuten vor der Landung bis zum Abstellen des Luftfahrzeugs Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz zu halten.

Vor einem Start und vor einer Landung ist die Ampelanlage per Funk durch viermaliges Betätigen der Sendetaste zu aktivieren. Nach dem Start bzw. einer Landung ist die Ampelanlage wieder zu deaktivieren mit viermaligem Betätigen der Sendetaste. Die Aktivierung der Ampelanlage ist durch Blinklichter an den Ampeln selbst sowie an einem Rundumlicht am Tower sichtbar. Unabhängig davon schaltet die Ampelanlage automatisch nach 5 Minuten ab.

Zur Führung des Hauptflugbuches notieren platzansässige Flugzeugführer ihre jeweiligen Start- und Landezeiten im Programm Vereinsflieger. Platzfremde Piloten nutzen ausschließlich die auf der Homepage veröffentlichten Verfahren. Die Einträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Tages erfolgt sein. Für verspätete oder unterlassene Eintragungen der Start- und Landezeiten erhebt der LSV eine Bearbeitungsgebühr.

Landegebühren während des unbeaufsichtigten Betriebs sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Tages per Aerops oder V-Tower zu begleichen. Für ein verspätetes oder unterlassenes Begleichen der Landegebühren erhebt der LSV eine Bearbeitungsgebühr.

2.4 Bereitstellung von Feuerlösch- und Rettungswesen

Die technische Grundausstattung gemäß NfL 2023-12792 wird vorgehalten. Der Standort der Feuerlöscher befindet sich öffentlich zugänglich auf der Luftseite (airside) am Durchgang zum Tower. Alarmpläne mit wichtigen Telefonnummern und Ansprechpartnern hängen gut sichtbar am Eingang zum Tower.

2.5 Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen beschränkt sich auf die genehmigten Flächen und wird gemäß der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) durchgeführt. Der F-Schlepp-Betrieb am Landeplatz erfolgt alternierend zu dem übrigen Flugverkehr und gliedert sich entsprechend eigenständig ein.

2.6 Fallschirmsprungbetrieb

Der Absetzbeginn sowie die letzte Landung eines Fallschirmspringers werden per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekannt gegeben. Von anderen Luftfahrzeugen zu beachtende Verfahren werden den Luftfahrzeugführenden im Rahmen des PPR Genehmigungsprozesses mitgeteilt.

2.7 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.

Im Bereich der Hallen und Aufenthaltsflächen ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Rollgeschwindigkeit ist den Bedingungen anzupassen. In die oder aus den Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Der Propellerstrahl darf nicht in die Hallen gelangen, geg. die Luftfahrzeuge von Hand drehen.

2.8 Abstellen und Unterstellen

Das Abstellen von Motorflugzeugen hat ab dem Tower ostwärts zu erfolgen, Durchgänge im angrenzenden Zaun sind freizuhalten.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der LSV das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter oder Pilot nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin verbringen.

2.9 Flugzeughallen

Die Benutzer haben die Flugzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die vom LSV ermächtigt sind oder von ermächtigten Personen beaufsichtigt werden.

Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen, sonstigen nicht für den Flugbetrieb notwendigen Bodenfahrzeugen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes des LSV.

2.10 Lärmschutz

Die Betreiber von Luftfahrzeugen haben Triebwerksgeräusche auf das Mindestmaß zu beschränken.

In der Luft sind aus Lärmschutzgründen umliegende Ortschaften und bebaute Gebiete zu meiden.

2.11 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Halter des Landeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der LSV es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der LSV nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter den LSV beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem LSV dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen und Plätze

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zum Flugplatzgelände untersagt.

3.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den LSV freizustellen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung. Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf der Bodenseite und auf den gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Vorfeld

- die Luftfahrzeughallen
- die Garagen und Werkstätten
- event. vorhandene Baustellen sowie
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen.

Der LSV kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen. Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den LSV hiervon zuvor benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdiensts bleiben unberührt. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Landeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4 Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben den Weisungen des Betriebsleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht Folge zu leisten.

3.5 Vorfelder

Fahr- und Luftfahrzeuge sind mit angemessener Geschwindigkeit zu betreiben. Kreuzender Verkehr sowie Verkehr zwischen den Hallen ist zu erwarten.

3.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem LSV zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen, sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Landeplatzes.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des §27 Abs. I LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Landeplatzes gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Landeplatzes gelagert werden.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Umgang mit Kraftstoffen

Ausgelaufene Kraftstoffe und Schmierstoffe müssen umgehend mit Ölbinder abgestreut werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der FGG zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.

Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken betankt oder enttankt werden. Es dürfen sich während des Be- oder Enttankens keine Personen im Flugzeug befinden.

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein.

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeugs dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen überflossen oder verschüttet worden, so ist der LSV unverzüglich zu benachrichtigen.

5.2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.

Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom LSV bestimmten Stellen vorgenommen werden.

Vor dem Anlassen von Triebwerken muss das Luftfahrzeug ausreichend gegen Wegrollen gesichert werden.

Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

5.3 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

In den Hallen und Werkstätten herrscht ein Rauchverbot.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw. dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom LSV dafür zugewiesen sind. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in entsprechende Behälter zu entleeren.

5.4 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

5.5 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brands ist die örtliche Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der LSV zu benachrichtigen.

6 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter vom Flugplatz verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Die Landeplatz-Benutzungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Luftamt Süd in München in Kraft.

Günzburg, den 28.01.2026
Luftsportverein Günzburg e.V.
Der Vorstand

Genehmigt:
München, den 05.02.2026
Luftamt Süd München



Stock
Regierungsamtfrau